



# Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: [gde@rieigersburg.gv.at](mailto:gde@rieigersburg.gv.at)

Aktenzeichen: 131/9-173/2024  
Bearb.: Klara Palotas-Proschitz  
Telefon: 03153 8204-25  
Fax: 22

Riegersburg, am 16.09.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung  
Laura Herzlieb, Mühldorf 521/1, 8330 Feldbach  
Julian Aleksandar Barbaš, Mühldorf 521/1, 8330 Feldbach

Um- und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus, Abbruch u. Neubau einer Aussentreppe, Errichtung eines überdachten Abstellplatzes, Errichtung einer neuen Pelletsheizung und eines Pools

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 19.08.2024 haben Laura Herzlieb, Mühldorf 521/1, 8330 Feldbach u. Julian Aleksandar Barbaš, Mühldorf 521/1, 8330 Feldbach gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus, Abbruch u. Neubau einer Aussentreppe, Errichtung eines überdachten Abstellplatzes, Errichtung einer neuen Pelletsheizung und eines Pools auf dem Grundstück(en) Nr.: 448/1, KG: Lodersdorf, EZ: 562 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Mittwoch, den 02.10.2024, um ca. 08:00 Uhr**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm Manfred Reisenhofer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.